

29.09.2016

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12782

### 2. Lesung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Dieter Hilser SPD

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12782 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 29.09.2016/Ausgegeben: 20.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12782, wurde am 15. September 2016 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass hiermit Änderungen durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetzes – PSG II) am 01.01.2016 nachgekommen werden soll. Insbesondere mit Inkrafttreten des darin enthaltenen Artikels 2 zum 01.01.2017 mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Inhalte des Sozialgesetzbuches XI mit den neuen „Pflegegraden“ statt bisheriger „Pflegestufen“ mache eine Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) erforderlich.

§ 15 Absatz 3 WFNG NRW mit den darin im Rahmen der Einkommensprüfung zu berücksichtigenden anrechnungsfreien Beträgen bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung entspricht ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem dann geltenden Recht und müsse somit angepasst werden.

Durch den Gesetzentwurf würde § 15 Absatz 3 WFNG NRW an die Regelungen des PSG II und den damit einhergehenden Änderungen des Sozialgesetzbuches XI angepasst. Daneben werde bei der Verweisung in § 36 Absatz 1 Satz 4 eine weitere redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

### **B Beratungsverfahren**

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals in seiner Sitzung vom 29. September 2016 über den Gesetzentwurf beraten.

In seiner Sitzung vom 29. September 2016 hat der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten. Es fand keine inhaltliche Diskussion statt (vgl. APr 16/1453).

### **C Abstimmung**

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 29. September 2016 wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN unverändert angenommen.

Dieter Hilser  
Vorsitzender